

# Amtsblatt

## für die Stadt Luckenwalde



30. Jahrgang – 766. Ausgabe

Dienstag, 7. September 2021

Nummer 22 – Woche 36

### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

#### Inhalt

Beschlüsse der 24. ordentlichen öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 31. August 2021 .....	2
Einladung 10. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Frankenfelde - Wahlperiode 2019 – 2024 am 16. September 2021 .....	4
Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahllokale, den Zusammentritt der Briefwahlvorstände sowie das Wahlverfahren zur Bundestagswahl und zur Landratswahl des Landkreises Teltow-Fläming am 26. September 2021 .....	5

---

## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

---

### Beschlüsse der 24. ordentlichen öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 31. August 2021

#### Öffentlicher Teil der Sitzung:

##### **Vorlagennummer: B-7256/2021**

**Titel:** Bereitstellung von überplanmäßigen Auszahlungen für den Hortneubau

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Für den Hortneubau am Ludwig-Jahn-Schulzentrum werden überplanmäßig 310.000 € aus der eingesparten Kreisumlage zur Verfügung gestellt.

##### **Vorlagennummer: B-7257/2021**

**Titel:** Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die KITA-Finanzierung (Defizitausgleich gemäß Richtlinie)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Für die Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde gemäß der Richtlinie vom 17.11.2020 werden 750.000 € überplanmäßig aus der eingesparten Kreisumlage zur Verfügung gestellt.

##### **Vorlagennummer: B-7264/2021**

**Titel:** Bereitstellung von überplanmäßigen Auszahlungen für den 2. BA Außenanlage KITA Sunshine

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Bereitstellung von überplanmäßigen Auszahlungen für die Baumaßnahme 2. BA Außenanlage KITA Sunshine.

##### **Vorlagennummer: B-7269/2021**

**Titel:** Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000-St durch den Zentraldienst der Polizei (ZDPol)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) mit der europaweiten Ausschreibung zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 4000-St zu beauftragen.

##### **Vorlagennummer: B-7259/2021**

**Titel:** Bericht über die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) im Untersuchungsgebiet „Karree“ sowie die förmliche Festlegung des Gebietes „Karree“ als Sanierungsgebiet

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Ergebnisse der Vorbereitenden Untersuchung (VU) für das Gebiet „Karree“ (Anlage 1 zur Beschlussvorlage) in der Fassung vom Januar 2021 inklusive des Ergänzungsblattes vom 02.08.2021 (Anlage 2 zur Beschlussvorlage) zustimmend zur Kenntnis. Das daraus entwickelte Leitbild und die abgeleiteten Sanierungsziele, die unter Punkt 6. der VU genannt sind, sollen umgesetzt werden.
2. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen zu den Ergebnissen der VU in dem Gebiet „Karree“ wurden abgewogen. Dem im Abwägungsbericht beschriebenen Ergebnis wird zugestimmt. (Anlage 3 zur Beschlussvorlage)
3. In dem Gebiet „Karree“ wird eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungs-pflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden ebenfalls Anwendung.
4. Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Karree“ (Sanierungssatzung „Karree“) wird beschlossen. (Anlage 4 zur Beschlussvorlage)

5. Die gemäß § 142 Abs. 3 BauGB festzulegende Durchführungsfrist endet im Jahr 2036.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierungssatzung und den Beschluss über die Durchführungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Satzung betroffenen Grundstücke zur jeweiligen Eintragung eines Sanierungsvermerks einzeln aufzuführen.

**Vorlagennummer: B-7263/2021**

**Titel:** Entwurfs- und Ausbaubeschluss Frankenfelder Chaussee im Abschnitt Straße des Friedens bis Zapfholzweg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: den Ausbau der Frankenfelder Chaussee im Abschnitt Straße des Friedens bis Zapfholzweg gemäß dem Standard der Entwurfsplanung vorzubereiten und durchzuführen. Die Verwaltung wird mit der weiteren Planung, Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme beauftragt. Die Realisierung hat bei Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel zu erfolgen.

**Vorlagennummer: A-7046/2021**

**Titel:** Überdachte Sitzgelegenheiten als ein Wunsch der Kinder und Jugendlichen - Fraktion DIE LINKE/BV  
- verwiesen in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung:

**Vorlagennummer: B-7253/2021**

**Titel:** Verkauf Grundstück in Luckenwalde, Kiesweg 17, Flur 12, Flurstück 54#

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Das Grundstück in 14943 Luckenwalde, Kiesweg 17, Gemarkung Luckenwalde, Flur 12, Flurstück 54, in Größe von 864 m<sup>2</sup> wird veräußert. Die Kosten für den Kaufvertrag und seiner Umsetzung tragen die Erwerber.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag der Käufer im Kaufvertrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich ggf. auf dem Grundstück durchzuführender Investitionen nebst Zinsen bis zu einer Höhe von 20 % und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 10 % zu erteilen.
3. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus dieser Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung des Grundstücks nicht vorgesehen.

**Vorlagennummer: B-7265/2021**

**Titel:** Verkauf Grundstücke am Zapfholzweg, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6, Teilfläche des Flurstücks 146

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Von dem Grundstück am Zapfholzweg, 14943 Luckenwalde, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6 wird eine Teilfläche des Flurstücks 146 in Größe von ca. 3.000 m<sup>2</sup> verkauft.
2. Der Verkauf erfolgt mindestens zum Verkehrswert. Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Erwerber die Kosten für den Kaufvertrag, seiner Umsetzung und die Teilungsvermessung.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag des Käufers im Kaufvertrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich ggf. auf dem Grundstück durchzuführender Investitionen nebst Zinsen bis zu einer Höhe von 20 % und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 10 % zu erteilen.
4. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus der Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung nicht vorgesehen.

---

**Vorlagennummer: B-7266/2021**

**Titel:** Verkauf Grundstück am Zapfholzweg, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6, Flurstücke 79/14 und 79/15 + Teilflächen Flurstücke 79/9, 79/16, 79/19, 79/26, 79/32 und 146

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Von dem Grundstück am Zapfholzweg, 14943 Luckenwalde, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6 werden die Flurstücke 79/14 und 79/15 sowie Teilflächen der Flurstücke 79/9, 79/16, 79/19, 79/26, 79/32 und 146 in Größe von insgesamt ca. 30.000 m<sup>2</sup> verkauft.
2. Der Verkauf erfolgt mindestens zum Verkehrswert. Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Erwerber die Kosten für den Kaufvertrag, seiner Umsetzung und die Teilungsvermessung.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag des Käufers im Kaufvertrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich ggf. auf dem Grundstück durchzuführender Investitionen nebst Zinsen bis zu einer Höhe von 20 % und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 10 % zu erteilen.
4. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus der Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung nicht vorgesehen.

**Vorlagennummer: B-7267/2021**

**Titel:** An- und Umbau Kita „Sunshine“ – Vergabe Neugestaltung Außenanlage 2. BA

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Vergabe der Bauleistung Neugestaltung der Außenanlage 2. BA in der Kita „Sunshine“, zum Freibad 66,14943 Luckenwalde an die Firma Landschaftsbau Katritzki GmbH, Brunsbütteler Damm 446, 13591 Berlin auf ihr Angebot vom 30.06.2021.

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Beschlussvorlage „Bereitstellung überplanmäßiger Auszahlungen für den 2. BA Außenanlage KITA Sunshine“ (Beschlussvorlage Nr. B-7264/2021).

Luckenwalde, 01.09.2021

i. A. Britta Jähner  
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

---

**Einladung 10. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Frankenfelde - Wahlperiode 2019 – 2024 am 16. September 2021**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 16.09.2021

**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr

**Sitzungsort:** Gemeindehaus, Ortsteil Frankenfelde, Dorfstraße 70, 14943 Luckenwalde

**Tagesordnung - öffentlich:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.06.2021
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Informationen des Ortsbeirates
5. Anfragen der Einwohner

Peter Mann  
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

2021-09-06

**Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Stadt Luckenwalde über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahllokale, den Zusammentritt der Briefwahlvorstände sowie das Wahlverfahren zur Bundestagswahl und zur Landratswahl des Landkreises Teltow-Fläming am 26. September 2021**

1. Am 26. September 2021 findet die Bundestags- und Landratswahl statt. Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr. Eine etwaige Landrats-Stichwahl findet am 10. Oktober 2021 von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.
2. Die Stadt Luckenwalde ist für die oben genannten Wahlen in 16 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 5. September 2021 zugestellt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Ferner steht eine Wahlbezirksübersicht im Internet unter [www.luckenwalde.de/wahlen2021](http://www.luckenwalde.de/wahlen2021). Alle 16 Wahllokale der Stadt Luckenwalde sind barrierefrei erreichbar.
3. Zusammentritt der Briefwahlvorstände
  - 3.1 Sechs Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Stadt Luckenwalde für die Bundestagswahl treten am Wahltag, um 15:00 Uhr in folgenden Objekten in 14943 Luckenwalde zusammen:
    - Briefwahlvorstand 9055 (Wahlbezirke 1, 2, 16) Markt 10, Zimmer 021 (Erdgeschoss - nicht barrierefrei)
    - Briefwahlvorstand 9056 (Wahlbezirke 3, 4, 5) Markt 1, Zugang über sog. Lämmergasse, 1. Etage (nicht barrierefrei)
    - Briefwahlvorstand 9057 (Wahlbezirke 6, 7, 10) Markt 12 a, barrierefrei zugänglich
    - Briefwahlvorstand 9058 (Wahlbezirke 8, 9) Markt 10, Zimmer 207 (2. Etage - nicht barrierefrei)
    - Briefwahlvorstand 9059 (Wahlbezirke 11, 12, 15) Markt 1, Zugang über sog. Lämmergasse, 2. Etage (nicht barrierefrei)
    - Briefwahlvorstand 9060 (Wahlbezirke 13, 14) Markt 10, Zimmer 122 (1. Etage - nicht barrierefrei)Die Briefwahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
  - 3.2 Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Landratswahl wurden durch die Kreiswahlleiterin 41 Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag, 26. September 2021 bzw. am Stichwahltag, 10. Oktober 2021 um 15:00 Uhr im Kreishaus Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.
4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung verbleibt bei den Wahlberechtigten für eine etwaige Landrats-Stichwahl.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel der Wahlen, für die er wahlberechtigt ist.

Jeder Wahlberechtigte hat zur Bundestagswahl eine Erststimme und eine Zweitstimme, für die Landratswahl nur eine Stimme.

**Der Stimmzettel zur Bundestagswahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:**

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der

zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wahlberechtigte gibt **die Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und **die Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

**Der Stimmzettel für die Landratswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern:**

die für die Wahl im Wahlgebiet Landkreis Teltow-Fläming zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerbern unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wahlberechtigte gibt seine **Stimme** in der Weise ab, dass er auf dem Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Dies gilt sinngemäß für eine etwa notwendig werdende Landrats-Stichwahl.

Der jeweilige Stimmzettel muss von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein für die
  - Bundestagswahl haben, können an der Wahl im **Wahlkreis 62**,
  - Landratswahl haben, im **Wahlgebiet Landkreis Teltow-Fläming**,durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk/Wahllokal dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde je Wahl einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt Folgendes je Wahl:

- Jeder Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den entsprechenden Stimmzettel.
- Er legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag.
- Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt.
- Er legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Er verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (26. September 2021) bis 18:00 Uhr bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle eingeht. Die Beförderung innerhalb Deutschlands durch die Deutsche Post AG erfolgt unentgeltlich. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle abgegeben werden (Bundestagswahl: Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde Landratswahl: Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde). Danach eingehende Wahlbriefe dürfen nicht mehr berücksichtigt mehr.

Hat der Wahlberechtigte einen der Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihm auf Verlangen von der Wahlbehörde, Stadt Luckenwalde, neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt; der alte Stimmzettel oder Wahlumschlag werden von der Wahlbehörde einbehalten.

Ein Wahlberechtigter, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine Person seines Vertrauens (Hilfsperson), deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung dessen verpflichtet, was sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erfahren hat. Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte für die Bundestagswahl werden unter der Telefonnummer 0355 22549 und 030 285387-0 erteilt.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle (HeimatMuseum Markt 11) auszuüben. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltage den zuständigen Briefwahlvorständen.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Personen bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheid des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Befragungen Wahlberechtigter nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§§ 32 Bundeswahlgesetz sowie 42 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Der Zutritt zu den Wahllokalen und zum Briefwahlraum im HeimatMuseum Luckenwalde ist nur mit Mund-Nasen-Schutz (OP- oder FFP2-Maske) gestattet. Jeder Wähler wird gebeten, einen dokumentenechten Schreibstift zum Ankreuzen des Stimmzettels mitzubringen und die allgemeinen Hygieneregeln zu beachten.

Luckenwalde, 06.09.2021

Peter Mann  
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

---

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann im INFOPUNKT der Stadtverwaltung, auf dem Hinterhof des Rathauses/Parkplatz Markt 10, in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, und in der Bibliothek im Bahnhof, Bahnhofplatz 5, abgeholt werden und steht im Internet unter [www.luckenwalde.de/Amtsblatt](http://www.luckenwalde.de/Amtsblatt) zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.